

20

21

März



Bericht

Offenlegung gemäß den Artikeln 3, 4
und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088

W&W Asset Management GmbH

Offenlegung von Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Investitionsentscheidungen sowie der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088

W&W Asset Management GmbH



Inhaltsverzeichnis

- 3 Datum der Veröffentlichung
- 3 Einführung
- 4 Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozesse und Anlageberatungstätigkeiten
- 5 Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen
- 8 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik

Datum der Veröffentlichung

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 5. März 2021
Datum der letzten Aktualisierung: –

Einführung

Dieses Dokument erfüllt die Offenlegungspflichten gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) für die W&W Asset Management GmbH, Ludwigsburg (W&W AM), LEI: 529900565ZW6QVDPSK87, als Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater im Sinne dieser Verordnung.

Gemäß Artikel 3 SFDR veröffentlichen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen beziehungsweise Anlageberatungstätigkeiten.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 SFDR geben Finanzmarktteilnehmer eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab, sofern sie diese bei Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Finanzberater erstellen gemäß Artikel 4 Absatz 5 SFDR eine Erklärung, inwiefern sie bei ihrer Anlageberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen. Die W&W AM berücksichtigt in beiden Tätigkeitsfeldern die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und erstellt hierfür eine zusammengefasste Erklärung.

Des Weiteren geben Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 SFDR die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Vergütungspolitik an.

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozesse und Anlageberatungstätigkeiten

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken werden häufig auch als ESG-Risiken bezeichnet (ESG: Environmental, Social, Governance).

Strategien zur Einbeziehung in Investitionsentscheidungsprozesse

In der Finanzportfolioverwaltung hat die W&W AM keine eigenständige Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozesse. Sie implementiert Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungsprozesse entsprechend den Vorgaben der Kunden, für die sie Finanzportfolioverwaltung erbringt.

Da die W&W AM Finanzportfolioverwaltung derzeit für Unternehmen der W&W-Gruppe erbringt, wird bei Investitionsentscheidungsprozessen stets die Group Risk Policy der W&W-Gruppe zugrunde gelegt. Die W&W-Gruppe verfügt über eine integrierte Risikostrategie.

Mit dem „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ (zuletzt geändert am 13. Januar 2020) gibt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Orientierung im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Die BaFin erachtet eine strategische Befassung mit Nachhaltigkeitsrisiken und eine entsprechende Umsetzung in den von ihr beaufsichtigten Unternehmen für erforderlich. In der W&W-Gruppe wurden unter Berücksichtigung dieses Merkblatts die Nachhaltigkeitsrisiken analysiert und ein Bezug zu den bestehenden Risikobereichen hergestellt.

Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der etablierten Prozesse qualitativ bestimmt. Aufgrund der Zuordnung zu den bereits bestehenden Risikobereichen unterliegen sie keiner eigenständigen Quantifizierung. Im Rahmen der Risikoinventur erfolgt die Quantifizierung von Risiken auf Ebene der bestehenden Risikobereiche, in die die Nachhaltigkeitsrisiken integriert sind. Ferner wird mit der Risikoinventur die Wesentlichkeit von Risiken ermittelt. Wesentliche Risiken werden im Risikomanagementsystem aktiv gesteuert, inklusive der darin ggf. enthaltenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich der Kapitalanlage erfolgt durch die Definition entsprechender Ausschlusskriterien. Bezüglich der Ausgestaltung dieser Ausschlusskriterien wird auf die Ausführungen in der nachfolgenden „Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen“ verwiesen.

Die Grundlage hinsichtlich der Investitionsentscheidungsprozesse im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der W&W AM für die jeweiligen Gesellschaften der W&W-Gruppe bildet die Geschäftsstrategie der einzelnen Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Risikostrategie. Hierbei bestimmt die Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft den Risikogehalt, welchen sie im nächsten Geschäftsjahr für die Risikobereiche eingehen möchte. Konkretisiert wird das zukünftige Anlageportfolio über einen mit dem jeweiligen Kunden abgestimmten Anlagerahmen hinsichtlich Zusammensetzung und Diversifikation entweder in der „Strategischen Asset Allocation“ oder anhand eines individuell definierten Rahmens.

Strategien zur Einbeziehung in Anlageberatungstätigkeiten

Die W&W AM hat Verträge über die Beratung der Verwaltung von Investmentvermögen abgeschlossen. Diese sogenannten Advisory-Mandate stellen eine Anlageberatung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU dar.

Im Rahmen dieser Anlageberatung bezieht die W&W AM relevante Risiken ein, die potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben können.

In der Anlageberatung werden die gleichen Risikobereiche wie in der Finanzportfolioverwaltung betrachtet. Dementsprechend ist für Nachhaltigkeitsrisiken ebenfalls der Bezug zu den bestehenden Risikobereichen hergestellt und die Risiken werden dementsprechend berücksichtigt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zur Finanzportfolioverwaltung (siehe oben) verwiesen.

Der einzugehende Risikogehalt richtet sich bei Investmentvermögen nach dem Risikoprofil des jeweiligen Investmentvermögens. Das Risikoprofil ist dem jeweiligen Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die W&W AM berücksichtigt für die Portfolioverwaltung und die Anlageberatung nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Als die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die aus Investitionsentscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung der W&W AM resultieren können, wurden die Verletzung von Menschenrechten (sozial nachteilig) sowie die Entstehung von Treibhausgasemissionen (ökologisch nachteilig) identifiziert.

Die gleichen wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen können sich auch aus Investitionsentscheidungen ergeben, die durch Kunden auf Basis von Anlageempfehlungen der W&W AM getroffen werden.

Verletzungen von Menschenrechten können unter anderem in Zusammenhang mit den folgenden Sachverhalten auftreten:

- Antipersonenminen und Streumunition (kontroverse Waffen)
- Sonstige Waffen
- Kinder- und Zwangsarbeit
- Spekulation mit Agrarflächen und Nahrungsmitteln

Antipersonenminen sind durch das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (sog. Ottawa-Konvention) international geächtet. Dieser völkerrechtliche Vertrag verbietet deren Einsatz, Produktion, Lagerung und Weitergabe. Das Übereinkommen über Streumunition (sog. Streubomben-Konvention) hat das Verbot des Einsatzes, der Herstellung und der Weitergabe von bestimmten Typen von konventioneller Streumunition zum Inhalt und ist ebenfalls ein völkerrechtlicher Vertrag.

Unter die sonstigen Waffen fallen Gegenstände, die ein Lebewesen seiner Handlungsfähigkeit und Unversehrtheit sowohl psychisch als auch physisch berauben können und deren Anwendung auch zum Tod des betroffenen Lebewesens führen kann. Des Weiteren können Waffen Personen durch Zwang in ihrer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit einschränken.

Kinderarbeit sind Arbeiten, für die Kinder zu jung sind oder die gefährlich oder ausbeuterisch sind, die die körperliche oder seelische Entwicklung schädigen oder die Kinder vom Schulbesuch abhalten. Sie beraubt Kinder ihrer Kindheit und verstößt gegen die weltweit gültigen Kinderrechte gemäß des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (sog. UN-Kinderrechtskonvention). Zwangsarbeit wird als unfreiwillige Arbeit oder Dienstleistung definiert, die unter Androhung einer Strafe ausgeübt wird (gemäß International Labour Organization – ILO, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen). Sie ist in den Unterzeichnerstaaten der ILO-Konvention zur Abschaffung der Zwangsarbeit grundsätzlich verboten.

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen hat jeder Mensch das Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl für sich selbst und die eigene Familie gewährleistet, worunter auch Nahrung fällt (Recht auf Wohlfahrt). Die Spekulation zur Gewinnerzielung mit Agrarflächen und Nahrungsmitteln unterläuft dieses Recht.

Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die in Verbindung mit den oben erläuterten Verletzungen von Menschenrechten stehen, haben somit nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen.

Die Emission von Treibhausgasen anthropogenen Ursprungs – insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO₂) – verstärkt nach der derzeit maßgeblich vertretenen wissenschaftlichen Auffassung den natürlichen Treibhauseffekt und trägt somit zur globalen Erwärmung bei.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionen ergeben sich somit unter anderem durch Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit Treibhausgasemissionen verbunden sind, wie z. B. die Produktion von Elektrizität unter Verwendung von kohlenstoffhaltigen Rohstoffen oder die Bewirtschaftung von Immobilien mit geringer Energieeffizienz.

Investitionen, die zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Form der Verletzung von Menschenrechten und der Emission von anthropogenen Treibhausgasemissionen führen, entstehen beispielsweise durch den Erwerb von Finanzinstrumenten wie Anteilsinstrumente oder Schuldtitel von Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeiten mit den oben beschriebenen Sachverhalten verbunden sind. Des Weiteren entstehen nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen durch die Investition in andere Vermögensgegenstände wie z. B. Immobilien oder Produktionsanlagen, die bei den oben genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten Verwendung finden.

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren

Die Feststellung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erfolgt durch eine Analyse der Kapitalanlagen, für die die W&W AM ein Mandat für die Portfolioverwaltung beziehungsweise Anlageberatung aufweist. Als wichtigste nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen aus Investitionsentscheidungen und Anlageberatung werden dabei Nachhaltigkeitsauswirkungen identifiziert, bei denen ein Zusammenhang mit der Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken gegeben ist. Eine qualitative oder quantitative Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen wird nicht vorgenommen.

Beschreibung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie weitere Maßnahmen

In Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen aus Investitionsentscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung stehen bezüglich der Verletzung von Menschenrechten und der Entstehung von Treibhausgasemissionen die folgenden in Übereinkunft mit den Kunden ergriffenen Maßnahmen. Darüber hinaus erfolgen Investitionsentscheidungen, die ökologisch nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen vermindern, jedoch nicht einzelnen Nachhaltigkeitsindikatoren zugeordnet werden können.

Verletzung von Menschenrechten

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in Form der Verletzungen von Menschenrechten werden durch Ausschlüsse bei Investitionsentscheidungen vermindert. Die Ausschlüsse betreffen in der Regel bestimmte Emittenten beziehungsweise Kontrahenten von Finanzinstrumenten. Die Anwendung der Ausschlüsse erfolgt bei Direktanlagen sowie bei indirekten Anlagen, bei denen die W&W AM oder ein anderes Unternehmen der W&W-Gruppe ein Advisory-Mandat aufweist. Hierdurch wird eine weitgehende Abdeckung der verwalteten Portfolios erreicht.

Antipersonenminen und Streumunition (kontroverse Waffen)

Investitionen in börsennotierte Hersteller, bei denen gesicherte Hinweise auf die Produktion von Antipersonenminen oder Streubomben vorliegen, werden ausgeschlossen.

Sonstige Waffen

Der Ausschluss von Investitionen in Zusammenhang mit kontroversen Waffen gemäß den UN-Konventionen ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Aus diesem Grund werden auch Investitionen in Hersteller und/oder Händler sonstiger Waffen, die damit 5 Prozent oder mehr

ihres Umsatzes erzielen, ausgeschlossen. In Schuldtiteln solcher Emittenten erfolgt seit der Implementierung des Ausschlusskriteriums in 2019 keine Neu- und Wiederanlage.

Als sonstige Waffen gelten:

- **Waffen(-systeme) – nicht geächtet:** Waffen(-systeme) sind Rüstungsgüter, die ihrem Wesen nach der Tötung oder Verletzung von Lebewesen oder der Zerstörung von Gütern jeglicher Art dienen. Dazu zählen Waffen (z. B. militärische Handfeuerwaffen, Raketen), aber auch Waffensysteme (z. B. Kriegsschiffe, Torpedos, Lenkflugkörper, Artilleriesysteme) sowie Munition und Sprengstoff, aber auch Fluggeräte oder Fahrzeuge, die Waffensystemcharakter haben (Panzer, Kampffjets, Drohnen zur Luftzielbekämpfung, die mit Waffen bestückt sind).
- **Waffen(-systeme) – geächtet:** Im Wesentlichen sind – neben den bereits ausgeschlossenen Antipersonenminen und Streumunition – folgende Waffenarten relevant:
 - Atomwaffen
 - chemische und biologische Waffen
 - mit Uran angereicherte MunitionInstandhaltung und Modernisierung werden als Grundvoraussetzung für die potenzielle Verwendung einer Nuklearrakete betrachtet (Schlüsselkomponente im weiteren Sinne) und fallen somit ebenfalls unter die geächteten Waffensysteme. In einigen Fällen produzieren Unternehmen Nuklearraketen ohne die nuklearen Sprengsätze selbst zu produzieren. Dieser Fall wird ebenfalls als Verstoß gewertet, da auch hier die Rakete eine Grundvoraussetzung für die potenzielle Verwendung darstellt. In den meisten Fällen sind diese Unternehmen auch für die Instandhaltung zuständig.
- **Sonstige Rüstungsgüter:** Unter sonstige Rüstungsgüter fallen speziell für den militärischen Gebrauch (d. h. Einsatz für militärische/kriegerische Zwecke) entwickelte Güter oder Komponenten, die nicht Waffen sind, z. B. Radaranlagen, Militärtransporter. Weitere Beispiele hierfür sind Feuerleitsysteme von Raketenwerfern, Steuerungssysteme, die für die Funktion der Waffen essenziell sind, Grundstrukturen für Panzer, Bauteile von Marschflugkörpern (z. B. Motoren zur Steuerung der Flügelflossen).

Kinder- und Zwangsarbeit

Investitionen in Anteile und Schuldtitel von Unternehmen, bei denen gesicherte Verstöße gegen die UN-Konventionen betreffend Kinder- und Zwangsarbeit vorliegen, werden mit Ausnahme von Green Bonds ausgeschlossen.

Spekulation mit Agrarflächen und Nahrungsmitteln

Es wird stark darauf geachtet, dass keine Investitionen in Nahrungsmittel und Agrarland getätigt werden, sofern diese der Spekulation dienen. Bei dem überwiegenden Teil der indirekten Anlagen erfolgt ein systematischer Ausschluss solcher Investments. Bei Direktanlagen erfolgen keine Investitionen in Agrarrohstoffe.

Entstehung von Treibhausgasemissionen

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Investitionsentscheidungen in Form von der Entstehung von Treibhausgasemissionen werden durch den Ausschluss von Investitionen in bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten, die in Verbindung mit erhöhten CO₂-Emissionen stehen, vermindert. Gezielte Investitionen in ausgewählte Finanzinstrumente und andere Vermögensgegenstände wirken sich zusätzlich mindernd auf die mit den Kapitalanlagen verbundenen CO₂-Emissionen aus.

Kohle

Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, bei denen 10 Prozent oder mehr ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Kohle stehen. Darunter fallen sowohl Produzenten als auch Verwerter und Dienstleister mit Kohlebezug. In Schuldtiteln solcher Emittenten erfolgt seit der Implementierung des Ausschlusskriteriums in 2019 mit Ausnahme von Green Bonds keine Neu- und Wiederanlage. Die Anwendung des Ausschlusses erfolgt bei Direktanlagen sowie bei indirekten Anlagen, bei denen die W&W AM oder ein anderes Unternehmen der W&W-Gruppe ein Advisory-Mandat aufweist. Hierdurch wird eine weitgehende Abdeckung der verwalteten Portfolios erreicht.

Erneuerbare Energien

Investitionen in „Erneuerbare Energien“ erfolgen durch den mittelbaren und unmittelbaren Besitz von technischen Anlagen (z. B. Windparks), die ohne direkten CO₂-Ausstoß elektrischen Strom produzieren. Diese verfügen zum 30. September 2020 über Erzeugungskapazitäten in Höhe von rund 585 Megawatt. Deren jährliche Stromproduktion beträgt rund 902,3 Gigawattstunden. Im Vergleich zum Emissionsfaktor des Strommixes in Deutschland im Jahr 2018 in Höhe von 468 Gramm CO₂ pro Kilowattstunde ergibt sich daraus jährlich eine CO₂-Einsparung in Höhe von rund 422.259 Tonnen.

Nicht einzelnen Nachhaltigkeitsindikatoren zuordenbar

Weitere Verminderungen ökologisch nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die nicht einzelnen Nachhaltigkeitsindikatoren zuordenbar sind, resultieren aus Investitionen in Green Bonds sowie in als nachhaltig eingestufte Immobilien. Die W&W AM weist in den von ihr verwalteten Portfolios wesentliche Engagements auf.

Green Bonds sind Anleihen, die derzeit zumeist die Regelungen der Green Bond Principles (GBP) der International Capital Markets Association (ICMA) erfüllen. Die GBP stellen sicher, dass eine Investition in einen Green Bond der Finanzierung eindeutig ökologisch nachhaltiger Projekte dient. Neben den GBP der ICMA bestehen weitere anerkannte globale Standards für Green Bonds. Green Bonds fokussieren sich in der Regel auf klima-

und umweltbezogene Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen.

Als nachhaltig eingestufte Immobilien sieht die W&W AM Immobilien an, die durch geeignete Institutionen als nachhaltig zertifiziert sind, sowie sonstige in Deutschland gelegene Immobilien, die mindestens den Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der Fassung von 2009 (EnEV 2009) entsprechen. Hohe Energieeffizienzstandards bei Gebäuden vermindern den mit dem Energieverbrauch für die Gebäudebewirtschaftung einhergehenden CO₂-Ausstoß.

Die oben beschriebenen Maßnahmen zur Verminderung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Investitionsentscheidungen werden in gleicher Form bei der Anlageberatung angewendet. Die Anlageberatung beinhaltet die oben dargestellten Ausschlüsse sowie die dargestellten Investitionsempfehlungen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsauswirkungen im Rahmen der anzuwendenden Anlagepolitik.

Mitwirkungspolitik

Die Anlagen in Portfoliogesellschaften der Kunden der W&W AM werden indirekt in Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen (Spezialfonds), im Bereich der Alternativen Investments sowie in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gehalten. Dabei nimmt die W&W AM keine Aktionärsrechte wahr. Die Ausübung der Stimmrechte und sonstigen Mitwirkungsrechte in den Portfoliogesellschaften erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen externen Vermögensverwalter.

Darüber hinaus übernimmt die W&W AM gegenüber Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) die Anlageberatung sowohl für vertraglich benannte Spezialfonds als auch für OGAW. Die W&W AM erteilt dabei nur Anlageempfehlungen, die den fondsspezifischen Anlageuniversen und den Anlagerestriktionen entsprechen.

Die Umsetzung von Anlageentscheidungen erfolgt durch die KVG, die nicht an die Empfehlungen der W&W AM gebunden ist. Aktionärsrechte wie z. B. Stimmrechtsausübungen und andere Rechte, die sich aus der Kapitalanlage in Fonds ergeben, werden ausschließlich durch die KVG wahrgenommen. Aufgrund der vertraglichen Regelungen kann die W&W AM darauf keinerlei Einfluss nehmen und somit keine Aktionärsrechte wahrnehmen.

Aus den genannten Gründen verzichtet die W&W AM auf die Erstellung einer umfassenden Mitwirkungspolitik im Sinne des § 134b Absatz 1 AktG. Ebenso entfallen somit die Angaben zu ihrer Umsetzung sowie zum Abstimmungsverhalten gemäß § 134b Absätze 2 und 3 AktG.

Der Bericht nach § 134b AktG zu unserer Mitwirkungspolitik kann auch unter www.ww-ag.com/de/asset-management eingesehen werden.

Beachtung von Kodizes für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannte Standards

Die Kunden des wesentlichen Volumens der Portfolioverwaltung der W&W AM haben sich direkt als Unterzeichner oder indirekt als Tochterunternehmens eines Unterzeichners der Principles for Responsible Investment (PRI) zu deren Anwendung verpflichtet. Die Anwendung der PRI ist daher bei der Portfolioverwaltung für diese Kunden somit auch für die W&W AM verpflichtend.

Die PRI sind eine Investoreninitiative in Partnerschaft mit der Finanzinitiative des UN-Umweltprogramms UNEP und dem UN Global Compact. Die von den Vereinten Nationen unterstützte Initiative ist ein internationales Investorennetzwerk, das sechs Prinzipien für verantwortungsvolle Investments erstellt hat und umsetzen will. Ziel ist es, die Auswirkungen von Nachhaltigkeit für Investoren zu verstehen und die Unterzeichner dabei zu unterstützen, diese Themen in ihre Investitionsentscheidungsprozesse einzubauen. So tragen Unterzeichner zu einem nachhaltigeren globalen Finanzsystem bei.

Die Mitarbeiter der W&W AM sind verpflichtet den W&W-Verhaltenskodex zu beachten. Dieser Kodex legt für die W&W-Gruppe den Mindeststandard fest, der den Umgang aller Unternehmensangehörigen (angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Innen- und Außendienst, Führungskräfte, Organmitglieder) untereinander wie auch im Verhältnis zu Kunden, Mitbewerbern, Geschäftspartnern, Behörden und unseren Aktionären regelt. Dabei geht es nicht nur um die praktische Umsetzung von geltenden Gesetzen und Verordnungen, sondern auch um ethisch einwandfreies Verhalten in der täglichen Arbeit.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik

Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die W&W AM nutzt die vorhandenen Vergütungssysteme der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ein angemessenes Management von Nachhaltigkeitsrisiken.

Soweit die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter eine variable Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, erfolgt eine Verknüpfung von Boni und dem Management von Nachhaltigkeitsrisiken insoweit, als die der variablen Vergütung zugrunde liegenden Zielvereinbarungen bestimmte Nachhaltigkeitsziele aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung enthalten.

Die Nachhaltigkeitsziele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nachgelagerten Führungsebene werden, soweit erforderlich, aus den entsprechenden Zielen der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter abgeleitet und ggf. auch auf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit variabler Vergütung heruntergebrochen. Die Höhe der variablen Vergütung hängt in diesen Fällen somit auch von dem Erreichen nachhaltiger Ziele ab. Damit trägt die Vergütungspolitik hinsichtlich der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu bei, Nachhaltigkeitsrisiken aktiv zu managen, mit dem Ziel diese zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie und dem darin verankerten Nachhaltigkeitsleitbild des W&W-Konzerns. Die Geschäftsstrategie beinhaltet Unternehmenswerte und -kultur und ist auf ein langfristiges und nachhaltiges Wirtschaften und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung ausgerichtet. Für den W&W-Konzern bedeutet Nachhaltigkeit, so zu handeln, dass sowohl heutige als auch nachfolgende Generationen lebenswerte Bedingungen vorfinden. Das Verständnis einer nachhaltigen Entwicklung des Konzerns umfasst die Verbindung der Handlungsfelder Ökonomie, Soziales und Ökologie.

Die in der Geschäftsstrategie niedergelegten Ziele und Planungen der wesentlichen Geschäftsaktivitäten fließen in die Vergütungssysteme ein, indem sie die Basis für die Festlegung der Unternehmens- und Individualziele bilden, die der leistungsbezogenen variablen Vergütung zugrunde liegen. Die Vergütungssysteme sind im Einklang mit den Geschäftszielen so ausgestaltet, dass der langfristige Unternehmenserfolg im Vordergrund steht. Die der variablen Vergütung zugrunde liegenden Unternehmens- und Individualziele leisten daher einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele in den Unternehmensstrategien.

